

Gemeinsam handeln – Ihr Antrag zur Mitgliedschaft

Bei uns arbeiten rund 100 aktive Mitglieder aus den verschiedensten Branchen zusammen – das macht die Initiative Quakenbrück zu einem starken Partner in Sachen Stadtmarketing.

Wenn Sie sich auch für Quakenbrück engagieren wollen, egal ob Sie in der Innenstadt ansässig sind oder nicht, füllen Sie einfach diesen Antrag aus:

Firma:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Mitgliedsbeiträge

(Bitte ankreuzen)

10,- € monatlich (Einzelunternehmer/innen)

20,- € monatlich (Betriebe mit bis zu 5 Angestellten)

30,- € monatlich (Betriebe mit mehr als 5 Angestellten)

zus. 50,- € halbjährlich als Umlage für das Projekt „Radstadt des Nordens“

(Alle Werte sind netto, ohne MwSt.)

Ihre Kontodaten

IBAN:

BIC (für Auslandskonto):

Ich erteile der Initiative Quakenbrück e. V. die Erlaubnis den o. g. Jahresbeitrag von meinem Konto einzuziehen.

Ich werde unaufgefordert den o. g. Jahresbeitrag auf das Konto der Initiative Quakenbrück e. V. überweisen.

Ort/Datum:

Unterschrift:

Initiative Quakenbrück e. V.

Jürgen Holterhus, 1. Vorsitzender

Lange Straße 65

49610 Quakenbrück

05431 – 92 62 66 75

info@initiative-quakenbrueck.de

www.initiative-quakenbrueck.de

Initiative Quakenbrück auf facebook

Radstadt des Nordens auf facebook



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Quakenbrück e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bersenbrück eingetragen.
3. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Sitz des Vereins ist Quakenbrück.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, gemeinsam mit allen interessierten Stellen die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt zu fördern.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle UnternehmerInnen und Unternehmungen (natürliche und juristische Personen) sowie interessierte Einzelpersonen, Körperschaften und Verbände werden, die an der Förderung des Vereinszwecks interessiert sind.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Wer Mitglied werden will, hat sich beim Vereinsvorstand zu melden und durch Namensunterschrift zur Befolgung der Satzung zu verpflichten.
4. Über die Aufnahme in den Verein wird durch den Vorstand entschieden. Bei ablehnendem Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller die Nachprüfung der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung oder einen von ihr eingesetzten Ausschuss beantragen. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung Anspruch darauf, die zur Durchführung des Vereinszweckes einzuleitenden Maßnahmen mitzubestimmen und an ihrer Durchführung mitzuwirken. Sie haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins und in allen Angelegenheiten des Vereins Stimmrecht, soweit dieses nicht in der Satzung oder durch aufgrund der Satzung gefasste Beschlüsse anders bestimmt wird.
2. Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten – insbesondere der Beitragspflicht – voraus.
3. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
4. Die Mitglieder unterwerfen sich dieser Satzung und allen daraus entstehenden Beschlüssen der Organe des Vereins. Sie sind verpflichtet, an seinen Aufgaben tatkräftig mitzuarbeiten und ihn wie seine Einrichtungen tatkräftig zu unterstützen.
5. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe und Zahlungsweise werden durch eine von der Mitgliederversammlung bestätigte Beitragsordnung festgelegt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung muss spätestens 6 Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.



3. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Satzung und insbesondere den Vereinszweck handeln. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aufgrund Kündigung oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes an das Vereinsvermögen oder sonstige Leistungen.

§6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

a) Der Vorstand

(1. und 2. Vorsitzende/r, SchriftführerIn und KassenwartIn)

b) der Arbeitsausschuss (erweiterter Vorstand)

c) die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/der SchriftführerIn und dem/der KassenwartIn. Diese werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bei gleicher Stimmberechtigung aller Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.

Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er erlässt die für die Arbeit seiner Organe und seiner Ausschüsse notwendigen Geschäftsordnungen im Rahmen der Satzung. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

3. Der Arbeitsausschuss besteht aus dem Vorstand sowie den Straßenobleuten, die für abgegrenzte Gebiete der Stadt vom Vorstand berufen werden. Die Berufung bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Arbeitsbereich eines Straßenobmanns wird durch Beschluss des Arbeitsausschusses festgelegt.

Dem Arbeitsausschuss obliegt es, Pläne für die Erfüllung des Vereinszwecks auszuarbeiten und die Verwirklichung und Durchführung dieser Pläne zu sichern.

An allen Beschlüssen, die Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks betreffen, muss der Arbeitsausschuss beteiligt werden.

4. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder vom Arbeitsausschuss entschieden werden können, durch Beschlussfassung. Insbesondere hat sie Kassen- und Rechnungsführung durch Beauftragte zu überprüfen, den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan zu genehmigen und dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen.

Alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung müssen der Mitgliederversammlung berichtet und von ihr genehmigt werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrzahl der erschienenen Mitglieder. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder ihre Einwilligung zu dem Beschluss schriftlich erklärt hat.

Die Wahlen finden durch Stimmzettel statt, sofern nicht beschlossen wird, sie durch Zuruf vorzunehmen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Höhe und Zahlungsweise der Beiträge (§4 Abs. 2). Sie kann auch beschließen, dass Mitglieder oder Förderer der Zwecke des Vereins ihre finanzielle Beteiligung an den Kosten der Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks auf andere Weise als durch Beiträge (z.B. Umlagen, nach Größe des Betriebes festgelegte Anteile an den Gesamtkosten bestimmter Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks etc.) zahlen.

Itgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.



§7

Beurkundung der Beschlüsse

Von allen Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen und durch den Verhandlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle müssen den wesentlichen Inhalt der Diskussionen sowie deren Ergebnisse festhalten.

§8

Auflösung des Vereins

Zu einer Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, der in einer Versammlung aller Mitglieder des Vereins – in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss – mit mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder gebilligt werden muss. Sind in der Versammlung aller Mitglieder des Vereins nicht die Hälfte der Mitglieder des Vereines anwesend, so ist innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Beachtung der Ladungsfristen und Formvorschriften eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens, das nur zu einem gemeinnützigen Zweck verwendet werden darf.

Beschlüsse über die künftige Vermögensverwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Quakenbrück ausgeführt werden.

Initiative Quakenbrück e. V.

Bankverbindung:

Volksbank Oldenburg eG

IBAN: DE65 2806 1822 5900 7753 00

BIC: GENODEF1EDE

Steuer-Nr.: 67/201/000 88

Ich möchte den wöchentlichen Newsletter der Initiative Quakenbrück e. V. mit aktuellen und hintergründigen Informationen per E-Mail erhalten. Meine Daten werden keinesfalls an Dritte weitergegeben. Meine Einwilligung kann ich jederzeit per E-Mail an info@initiative-quakenbrueck.de widerrufen. Zudem ist in jeder E-Mail ein Link zur Abbestellung weiterer Informationen enthalten.

Ich versichere, dass meine Angaben stimmen und trete hiermit der Initiative Quakenbrück e. V., zu den in der Satzung festgelegten Bedingungen, bei.

Ort/Datum

Unterschrift



Initiative Quakenbrück e.V.

Jürgen Holterhus (Vorsitzender) · Lange Str. 65 · 49610 · Quakenbrück · Tel: 05431-907040

www.initiative-quakenbrueck.de